

unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung, so weit das Gesetz nichts anderes bestimmt, dem Rechtsmittel der Beschwerde an die VBI.³ Den Gemeinden (Gemeinderat) steht das Recht der Beschwerde gegen alle ihre Interessen oder Rechte verletzenden Eingriffe der Regierung in den gemeindlichen Selbstverwaltungsreich an die VBI zu.⁴

Die Beschwerdefrist beträgt vierzehn Tage nach der an die Partei erfolgten Zustellung der Entscheidung oder Verfügung.⁵ Die Beschwerde ist bei der Regierung in Form eines Schriftsatzes oder durch eine entsprechende protokollarische Erklärung zu erheben.⁶ Sie wird mit der gleichfalls angeforderten Gegenerklärung des Beschwerdegegners⁷ dem Vorsitzenden der VBI zur weiteren Behandlung übersandt.

Die VBI besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie vier Rekursrichtern mit ebensoviele Stellvertretern zusammen. Die VBI entscheidet grundsätzlich endgültig und «einem gerichtlichen Urteil voll und ganz» entsprechend.⁸

Die VBI ist Vollinstanz. Ihr steht eine unbeschränkte Überprüfungsbefugnis des der Verwaltungsbeschwerde zugrunde liegenden Sachverhaltes zu; sie überprüft die Rechtmässigkeit eines Aufsichtsaktes und die «strenge Beobachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit»,⁹

³ Art. 97 Abs. 1 Verf. i.V.m. Art. 136 Abs. 4, 90ff. LVG.

⁴ Art. 97 Abs. 1 Verf. i.V.m. Art. 136 Abs. 4, 92 Abs. 2 LVG.

⁵ Art. 91 LVG.

⁶ Art. 93 LVG. Die Regierung kann ihrerseits eine Beschwerde als Vorstellung in dem Sinn behandeln, dass sie dem Antrag nach neuerlicher Prüfung des Falles aus Gründen des öffentlichen Rechts oder Interesses durch Abänderung oder Zurücknahme der früheren Verfügung oder Entscheidung entspricht (Art. 89 Abs. 4 LVG). Hiergegen kann erforderlichenfalls erneut Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (Art. 89 Abs. 6 LVG).

⁷ Art. 94 LVG.

⁸ Ritter, S. 146, 155. Seit der Verfassungsänderung vom 25. 2. 1958 (LGBl. 1958 Nr. 1) fehlt im Art. 97 Verf. die Bestimmung, dass die Entscheidungen der VBI endgültig sind. Dennoch besteht aufgrund von Art. 101 Abs. 5 LVG kein Zweifel darüber, dass sich an der Endgültigkeit der Entscheidungen nichts geändert hat.

⁹ Art. 136 Abs. 3 LVG.